VERORDNUNG (EWG) Nr. 881/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 26. bis 30. März 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 der Kommission vom 22. Dezember 1989 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor für 1990 (1) sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die alle drei Monate EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 26. bis 30. März 1990 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die Höchstmenge der ersten drei Monate für lebende Tiere überschritten worden ist. Als Sicherungsmaßnahme ist es daher angezeigt, die Lizenzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen für diese Erzeugnisse zu erteilen und jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas:

1. Für die im Zeitraum vom 26. bis 30. März 1990 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen bis zu 15,25 % erteilt.
2. Für die ab 2. April 1990 gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-Lizenzen vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 62.